Zur Umsetzbarkeit der VO (EU) 2024/1991

WOLTER HOPPENBERG
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Dr. Anja Baars
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Rechtsnatur der WVO

- Gilt unmittelbar (Art. 288 AEUV) **seit dem 18.8.2024**.
- „**maßnahmenorientierter Ansatz**“: Mitgliedstaaten werden nicht (mehr) auf ein bestimmtes Ergebnis verpflichtet, sondern haben lediglich entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.
- „(erheblich) **hinkende Verordnung**“ (Fellenberg, NVwZ 2025, 124 (130)); „ähnelt […] eher einer Richtlinie“ (Bodenbender, NuR 2024, 525 (533)); „wie bei einer Richtlinie an die Mitgliedstaaten gerichtet“ (Schieferdecker, NVwZ 2024, 1865 (1871)).
- Aber: die an Deutschland adressierten Verpflichtungen der WVO binden nicht nur den Bund, sondern auch die Länder, Gemeinden und sonstigen Verwaltungsträger.

  → einzelne Regelungen sind geeignet, eine **direkte oder zumindest indirekte Wirkung** zu erzeugen!

Kernelement der VO: die „Wiederherstellungspflichten“

Land-, Küsten- und Süßwasserökosysteme

- Art. 4 Abs. 1: gestaffelte Wiederherstellung von **Lebensraumtypen**
- Art. 4 Abs. 4: Neuetablierung von LRT bis zur **günstigen Gesamtfläche**
- Art. 4 Abs. 7: Verbesserung von **Habitaten**

Besondere Ökosysteme

- Art. 8: **städtische Ökosysteme**
- Art. 9: **Flüsse und Auen**
- Art. 10: **Bestäuberpopulationen**
- Art. 11: **landwirtschaftliche Ökosysteme**
- Art. 12: **Waldökosysteme**

→ Bestimmung und Auswahl der Flächen und Maßnahmen im Rahmen des **nationalen Wiederherstellungsplanes** (Art. 14 f.)

Verbesserungsgebote und Verschlechterungsverbote

Flächen in Wiederherstellung	Flächen nach Wiederherstellung	Flächen in gutem Zustand	Flächen vor Wiederherstellung
Art. 4 Abs. 11 1. UA	Art. 4 Abs. 11 2. UA	Art. 4 Abs. 12 1. Alt.	Art. 4 Abs. 12 2. Alt.
Kontinuierliche Verbesserung	Keine erhebliche Verschlechterung bei Flächen, auf denen guter Zustand erreicht wurde	Erforderliche Maßnahmen zur Verhinderung erheblicher Verschlechterungen	Erforderliche Maßnahmen zur Erreichung der Wiederherstellungs-ziele
→ Individualisierung der Flächen erforderlich	→ Erfolgreiche Wiederherstellung	→ Spätestens bis zur Veröffentlichung des NWP	→ Spätestens bis zur Veröffentlichung des NWP

- Parallelität zum wasserrechtl. Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot aus Art. 4 Abs. 1 WRRL
- EuGH zur Weservertiefung (C-461/13): auch in einzelnen Zulassungsverfahren/ **vorhabenbezogen** anzuwenden
- Setzt ausreichende **Konkretisierung** voraus.
- Aber: Vorwirkung bei Abwägungsentscheidungen

Städtische Ökosysteme

- Art. 8 Abs. 1: bis 2030 kein Nettoverlust an der nationalen Gesamtfläche **städtische Grünflächen** und **städtischer Baumüberschirmung** ggü. 2024.

  → Bestimmung der städtischen Ökosystemgebiete in NWP

- Städtische Ökosystemgebiete mit Anteil städtischer Grünflächen von mehr als 45 % und Anteil städtischer Baumüberschirmung von mehr als 10 % können ausgenommen werden.

Überwachung

Art. 20 Abs. 1:
Die Mitgliedstaaten überwachen

b) die Fläche der städtischen Grünflächen und städtischen Baumüberschirmung…

c) mind. zwei der von dem Mitgliedstaat gemäß Art. 11 Abs. 2 gewählten Biodiversitätsindikatoren für landwirtschaftliche Ökosysteme;

d) die Populationen der in Anhang V aufgeführten häufigen Feldvogelarten;

e) den Biodiversitätsindikator für Waldökosysteme gemäß Art. 12 Abs. 2;

f) mind. sechs der von dem Mitgliedstaat gemäß Art. 12 Abs. 3 gewählten Biodiversitätsindikatoren für Waldökosysteme;

Art. 20 Abs. 3:

Die Überwachung gemäß Abs. 1 Buchstaben b, c, d, e und f beginnt **am 18.08.2024**.

Planerisches Abwägungsgebot

- Die Wiederherstellungsziele der WVO sind **abwägungsrelevant**.
- Die Abwägungsbelange sind zu ermitteln und zu bewerten. Das stellt Anforderungen an die **Umweltprüfung**.
- **Spezifische Prüfung** von planbedingten Auswirkungen auf Lebensraumtypen, Habitate und besondere Ökosysteme

  → Benennen und dokumentieren!
- Eingriffsausgleich: muss eine **gleichwertige Kompensation** die unterschiedlichen „Wiederherstellungs-Sparten“ nachvollziehen?

  → Differenzierung nach den LRT-Gruppen erst ab 2040 (Art. 4 Abs. 1)

Fazit

Das Planungsrecht und das bestehende planungsrechtliche Instrumentarium reichen aus, um wiederherstellungsrelevante **Flächen zu sichern** und gegen Verschlechterungen zu schützen.

Aktive „Renaturierungsmaßnahmen“ anzustoßen, ist **(bisher) nicht Aufgabe der (Bauleit-) Planung**.

Ihre Ansprechpartnerin

Dr. Anja Baars

Rechtsanwältin | Partnerin

Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Tel.: +49 251 9179988-453

Mobil: +49 151 19547709

Fax: +49 251 9179988-7016

baars@wolter-hoppenberg.de

www.wolter-hoppenberg.de